

AUFLAGE

Einwohnergemeinde Brienz

REVISION ORTSPLANUNG, 3. TEIL

Zonenplanänderung Bächlischwendi, 2018

Baureglement (GBR)

Die Änderungen sind **rot** dargestellt

September 2021

C Zonen- und Gebietsvorschriften

Art. 18 (sistiert)

Abbau-, Aufbereitungs- und Entsorgungszone AAEZ

¹ Die Abbau-, Aufbereitungs- und Entsorgungszone dient der Materialaufbereitung **aus dem ausserhalb der AAEZ erfolgenden Materialabbau aus der Risetten**, der Deponie von Geschiebe- und Aushubmaterial, **für den Betrieb von Entsorgungs- resp. Abfallsammelplätzen sowie der temporären mechanischen Aufbereitung von bis zu 3'000 m³ mineralischen und 1'500 m³ bituminösen Baustoffen¹ pro Jahr.**

² Die Sektoren 1 und 2 sind für je einen, der Sektor 3 ist für 2 Betriebe und das Umschlagsilo der Gemeinde bestimmt.

³ In den Sektoren 1 und 2 sind Betriebszugehörige **Bauten Gebäude wie Geräteunterstände und Anlagen sind** gestattet. Der Betrieb von Abbau-, Deponie- und Entsorgungsplätzen setzt eine entsprechende Bewilligung voraus. **Wohnräume und dauernde Arbeitsplätze sind nicht gestattet.**

⁴ Im Sektor 3 kann das Volumen bestehender Gebäude die vor 2017 bewilligt worden sind um max. 30% erweitert werden. Zulässig sind dauernde Arbeitsplätze im bisherigen Umfang. Nicht gestattet sind Wohnräume.

⁵ Die Erschliessung erfolgt über die bestehenden Zufahrten. Dabei ist auf die Velorouten Rücksicht zu nehmen. Der Ausbau der Zufahrt längs des Oltschikanals und die Versorgung durch Werkleitungen sind zwischen den Anlagebetreibern und dem Strasseneigentümer respektive der Gemeinde in einer Vereinbarung zu regeln.

⁶ Im roten Gefahrenbereich dürfen nur Lagerplätze und mobile Einrichtungen betrieben werden. Für den Betrieb ist ein Sicherheitskonzept Naturgefahren zu erstellen, welches mittels organisatorischer Massnahmen dafür sorgt, dass sich in Zeiten akuter Lawinengefahr und anderen ausserordentlichen Ereignissen wie Starkniederschlag oder Schneeschmelze keine Personen im potentiell gefährdeten Bereich aufhalten. Recyclingplätze sind auf der Höhenkote von mindestens 572.0 m ü. M. zu erstellen.

⁷ Grundsätzlich gilt in der AAEZ ein Waldabstand² von 15 m, vorbehältlich für dauernde Arbeitsplätze und der Zustimmung der betroffenen Waldeigentümer. Kleinere Abstände erfordern eine Ausnahmegewilligung.

¹ Das Maximalvolumen von mineralischen und bituminösen Baustoffen soll gestützt auf den jeweiligen regionalen Richtplan ADT angepasst werden.

² Büroräume und Gebäude oder Anlagen mit dauernden Arbeitsplätzen haben den gesetzlichen Waldabstand von 30 Metern einzuhalten. Für andere Bauten und Anlagen ohne dauernde Arbeitsplätze gilt ein gesetzlicher Waldabstand von 15 Metern. Ausnahmen für verkürzte Waldabstände können bei besonderen Verhältnissen durch die Waldabteilung im Baubewilligungsverfahren gewährt werden. Der Waldeigentümer hat dazu sein Einverständnis zu geben.

8 Mit der Rodung im Bereich der Parzelle Nr. 2275 sind die Ersatzaufforstung und eine Hecke im Umfang von 45 x 8 m zu pflanzen und vor Schäden zu schützen.

Art. 39

Baupolizeiliche Masse ¹ Für die einzelnen Zonen gelten, unter Vorbehalt von Abs. 3, die folgenden baupolizeilichen Masse:

| Zone | GZ | GL | GLSt* | Fh/Fh _{tr} | kA | gA | ES |
|------------|----|----|-------|---------------------|------|----|-----|
| W2/W2P | 2 | 20 | 30 | 7,5 | ***4 | 6 | II |
| WG2 | 2 | 20 | 30 | 7,5 | ***4 | 6 | III |
| WG3 | 3 | 25 | 40 | 10 | ***4 | 8 | III |
| DK | 2 | 20 | 30 | 7,5 | 3 | 6 | III |
| IG | 3 | - | - | **12 | 3 | - | IV |
| AAEZ S 1+2 | 1 | 20 | - | 7 | 3 | - | IV |
| AAEZ S 3 | 2 | 50 | - | 9 | 3 | - | IV |
| LWZ | 2 | - | - | 7,5 | 3 | 6 | III |

- * das Mindestmass für die Staffelung beträgt 1.80 m
- ** In den Gefahrenzonen 1 und 2 der Schiessanlage muss die höchste Erhebung (First, Blenden, Ablagerungen, etc.) 4.5 m sowie Kamine und Antennen mindestens 1 m unter der tiefsten Schusslinie liegen. Für Ausnahmen ist der eidg. Schiessoffizier zuständig. Mit den Bauprofilen ist der höchste Punkt des Gebäudes und der Kamine, etc. anzugeben.
- *** In begründeten Fällen wie bei schmalen Grundstücken kann die Baukommission zur Erlangung einer haushälterischen Nutzung den kleinen Grenzabstand bis auf 3 m reduzieren.

~~**** sistiert~~

| | | | |
|------|----------------------------|------------------|--------------------------|
| GZ | Geschosszahl | kA | kleiner Grenzabstand |
| GL | Gebäuelänge | gA | grosser Grenzabstand |
| GLSt | Gebäuelänge bei Staffelung | S | Sektor |
| Fh | Fassadenhöhe | Fh _{tr} | Fassadenhöhe traufseitig |

² Wird in der Dorfkernzone DK ein Gebäude mit kleinerem als dem erforderlichen Grenzabstand abgebrochen, kann der Neubau ohne Näherbaurecht auf die alten Grundmauern gestellt werden, wenn die Gebäudeflucht nicht verändert und das Volumen gegenüber dem Nachbargrundstück nicht vergrössert wird. Vorbehalten bleiben Baulinien.

³ In den Wohnzonen W2 und W2P, sowie den Wohn- und Gewerbezon WG2 und WG3 erhöhen sich die Grenzabstände für Gebäude über 15 m Gebäuelänge oder 12 m Gebäudebreite auf der betreffenden Längsseite um 1/10 der Mehrlänge, auf der betreffenden Schmalseite um 1/2 der Mehrbreite, jedoch höchstens 2 m.

⁴ Entlang der Kantonsstrasse gilt in allen Zonen seitlich ein kleiner Grenzabstand von 1.5 m und bei geschlossener Bauweise kein Mehrlängen- oder Mehrbreitenzuschlag gemäss Abs. 3.

Anhang A: Besondere Vorschriften zum Baureglement

| Bezeichnung Empfindlichkeitsstufe (ES) | 1. Planungszweck 2. Art und Mass der Nutzung 3. Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze 4. Weitere Bestimmungen |
|--|--|
| ZPP „Bächlischwendi“ ES IV Bisher: sistiert Neu: aufgehoben | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Zone mit Planungspflicht ZPP „Bächlischwendi“ dient dem Materialabbau und der Materialaufbereitung sowie dem Recycling, der Zwischendeponie von Geschiebe-, Aushub- und Abbruchmaterial, Kies, etc. sowie für den Betrieb von Entsorgungs- resp. Abfallsammelplätzen. 2 In den einzelnen Sektoren sind folgende Nutzungen zulässig: <ol style="list-style-type: none"> A) Im blauen Gefahrenbereich: Abfallsammel-, Entsorgungs- und Aufbereitungsbetriebe mit Betriebs-, Einstell- und Werkstattgebäuden für ansässige Betriebe. Im roten Gefahrenbereich: Abbau- und Materialsortierung sowie Zwischenlager für Recyclingmaterial; nur technisch bedingte Anlagen wie Brecher und Siebanlage. B) Materiallager- und Aufbereitungsplatz für Aushubmaterial, Steine und Recyclingmaterial. Zwischenlagerung von Bauschutt, Kies und Sand; Zulässig sind standortgebundene Räume für die Materialannahme und den Unterhalt gemäss den Abmessungen für Kleinbauten sowie mindestens einseitig offene Materialboxen mit Schrägdach für Humus, Sand und Kies. Soweit nicht festgelegt, gelten folgende Maximalmasse: Fassadenhöhe 10 m, Gebäudelänge 50 m, Grenzabstand mind. 3 m; Vorbehalten bleibt ein ausreichender Waldabstand. 3 Die Erschliessung erfolgt über die bestehenden Zufahrten. Dabei ist auf die Veloroute Rücksicht zu nehmen. Der Ausbau der Zufahrt längs des Bitschikanals ist zwischen Anlagebetreiber und Strassen-eigentümer in einer Vereinbarung zu regeln. 4 Im Bereich des roten Gefahrenbereichs dürfen nur Lagerplätze und mobile Einrichtungen betrieben werden. Wald und Ersatzflächen sind in Absprache mit dem zuständigen Forstdienst abzugrenzen. |

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 5. Mai – 26. Juni 2007
Vorprüfung vom 20. März 2008

Publikation im Amtsblatt 2. April 2008
Publikation im Amtsanzeiger 3. + 10. April 2008
öffentliche Auflage vom 3. April – 2. Mai 2008

Einspracheverhandlungen vom 14. Mai 2008
Erledigte Einsprachen 2
Unerledigte Einsprachen 2
Rechtsverwahrungen 1

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 31. März + 22. Mai 2008
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am: 22. Mai 2008

Namens des Gemeinderates

| | |
|---------------|---------------|
| Der Präsident | Der Sekretär |
| sig. | sig. |
| Peter Flück | Thomas Dräyer |

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Brienz, Der Gemeindeschreiber:
Sig. Thomas Dräyer

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
Gem. Verfügung vom ...

Genehmigungsvermerke Änderungen 2012

Mitwirkung vom 15. April – 16. Mai 2011
 Vorprüfung vom 21. Juni 2013

1. öffentliche Auflage
 Publikation im Amtsblatt 17. Juli 2013
 Publikation im amtl. Anzeiger 18. + 25. Juli 2013
 Öffentliche Auflage vom 18. Juli – 16. August 2013

Nachträgliche Auflage
 Publikation im Amtsblatt 4. September 2013
 Publikation im amtl. Anzeiger 6. + 13. September 2013
 Öffentliche Auflage vom 6. Sept. – 7. Oktober 2013

2. Nachträgliche Auflage
 Publikation im amtl. Anzeiger 6. + 13. Februar 2014
 Öffentliche Auflage vom 7. Febr. – 10. März 2014

Einspracheverhandlungen vom 22. August 2013
 Erledigte Einsprachen 11
 Unerledigte Einsprachen 8
 Rechtsverwahrungen 3

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 26. August 2013
 Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am: 29. August 2013

Namens des Gemeinderates

Präsidentin Sekretär

Sig. Sig.
 Annelise Zimmermann Thomas Dräyer

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
 Brienz, Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
 Gemäss Verfügung vom

Genehmigungsvermerke Änderungen 2018-2021

Vorprüfung vom 20. September 2018

Publikation im Amtsblatt 13. Oktober 2021
Publikation im amtl. Anzeiger 14. + 21. Oktober 2021
Öffentliche Auflage vom 14. Oktober – 15. November 2021

Einspracheverhandlungen vom ...
Erledigte Einsprachen ...
Unerledigte Einsprachen ...
Rechtsverwahrungen ...

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 4. Oktober 2021 / ...
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am: ...

Namens des Gemeinderates

Präsident Sekretärin

.....
Peter Zumbrunn Linda Stauffer

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Brienz,
Gemeindeschreiberin

.....
Linda Stauffer

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung